



GEMEINDE
SEEDORF
 KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
4. ÄNDERUNG
 FÜR DAS GEBIET
**"Flächen westlich des Hornsdorfer Weges (G1K 7b),
 Grundstück Hornsdorfer Weg 7 - Sondergebiet Reiterhof"**

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.06.2018.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 10.08.2018 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.08.2018 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.02.2019 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.11.2019 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
5. Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2019 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Begründung beschlossen und einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 11.11.2019 bis 13.12.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, zum 01.11.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden.
Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden am 01.11.2019 unter:
"www.amt-trave-land.de/gemeinden/seedorf/bauleitplanung/flaechennutzungsplan"
zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.11.2019 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 4 und 6 sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 30.09.2019 und 25.06.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes am 25.06.2020 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

GEMEINDE SEEDORF



DEN 16.09.2020

Christoph Seifert
 BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichen Rechtsgrundlage

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung: § 5 (2) 1 BauGB

SO Sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO
 Zweckbestimmung: Reiterhof

9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 4. Änderung des F-Plan mit Bescheid vom 12.01.2022, AZ 512.MU-60.035 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

GEMEINDE SEEDORF

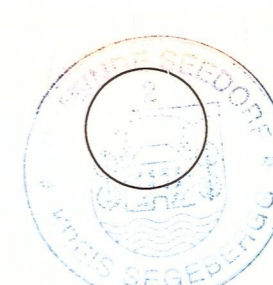


DEN 19.01.2022

Philipp Seifert
 BÜRGERMEISTER

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmung durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmung mit Bescheid vom bestätigt, AZ

GEMEINDE SEEDORF



DEN 19.01.2022

Philipp Seifert
 BÜRGERMEISTER

11. Die Erteilung der Genehmigung der 4. Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 04.02.2022, von bis ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 4. Änderung des F-Plan wurde mithin am 05.02.2022 wirksam.

GEMEINDE SEEDORF



DEN 07.02.2022

Philipp Seifert
 BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 08.09.2020